

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat Postfach, 80313 München

FOSITACIT, 80313 MUTICITE

I.

Per E-Mail Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Nord bag-nord.dir@muenchen.de An den BA 24 - Feldmoching - Hasenbergl Herr Dr. Großmann Bezirk Nord-West MOR-GB2.12

80313 München

Telefon:
Dienstgebäude:
Implerstraße 9

Zimmer: Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 24.04.2024

## Parkplatzprobleme im Hasenbergl; Lösungsvorschläge

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07133 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching - Hasenbergl

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,

zunächst bitten um Entschuldigung, dass die Beantwortung ihres BA-Antrags so viel Zeit in Anspruch genommen hat.

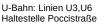
Zu Ihrem Antrag vom 21.11.2019 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

## Zu Punkt 1 und 2 Ihres Antrages nehmen wir wie folgt Stellung:

Da der Edeka ein privates Unternehmen ist, haben wir als Mobilitätsreferat dort keine Handhabe über die Parkplätze. Wir würden das Vorhaben grundsätzlich unterstützen, um dem Parkplatzmangel im Stadtbezirk 24 entgegenzuwirken.

## Zu Punkt 3:

In Abstimmung mit der MVG können wir zu diesem Punkt wie folgt Stellung nehmen: Längsparker sind für alle Verkehrsteilnehmer die übersichtlichste Option beim Aus- und Einrangieren. Schräg- und Querparker gefährden sich und andere aufgrund der meist unübersichtlichen Rangiersituation. Wir haben die Verantwortung für einen sicheren Transport unserer Fahrgäste, abrupte Manöver sorgen für Gefährdungen der nicht angeschnallten Fahrgäste im Bus.



## Zu Punkt 4:

Das Thema Parken nur für PKW im Hasenbergl wird bereits seit Jahren immer wieder angesprochen. Wie wir sowohl dem BA 24 als auch diversen Anliegern bereits erläutert haben, ist das Parken gemäß § 12 Abs. 3a StVO mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Verstöße gegen dieses gesetzliche Parkverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Polizei geahndet werden kann. Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t fallen dagegen nicht unter das Parkverbot des § 12 Abs. 3a StVO; sie nehmen – sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind – legal am ruhenden Verkehr teil.

Wohnmobile und Wohnanhänger nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Wohnanhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO). Die geltenden Rechtsvorschriften sind aber nicht sehr praxistauglich, da ein geringfügiges Versetzen des Fahrzeuges ausreicht, damit die Frist neu zu laufen beginnt. Personalintensive Überwachungsmaßnahmen der Polizei laufen daher häufig ins Leere.

Wenn von den abgestellten größeren Fahrzeugen keine Gefährdung des fließenden Verkehrs bzw. des Fußgängerverkehrs ausgeht, liegt für eine Parkbeschränkung auf Pkw keine Rechtsgrundlage vor. Eine Beschilderung nur zum Zweck der Vertreibung missliebiger Fahrzeuge wäre rechtswidrig. Sowohl nach unseren eigenen Feststellungen als auch nach denen der zuständigen Polizeiinspektion 43 geht von den abgestellten Fahrzeugen keine Gefährdung aus.

In besonders gelagerten Einzelfällen wurden derartige Beschilderungen auch angebracht, wenn die Großfahrzeuge in einer solchen Menge auftraten, dass der Parkraum für die Anwohner praktisch nicht mehr zur Verfügung stand. Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Auch wenn die Zahl derartiger Fahrzeuge nicht unbeachtlich und der Parkdruck hoch, sehen wir derzeit keine Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Parkplatzerhaltung.

Zudem würde die Anbringung einer Parkbeschränkung in der Schleißheimer Straße aller Voraussicht nach dazu führen, dass sich diese Fahrzeuge in andere, weit ungeeignetere Seitenstraßen verlagern – was entsprechende Folgeanträge nach sich ziehen würde. Als flächendeckende Maßnahme ist aber Parken nur für Pkw vom Gesetzgeber eindeutig nicht gewollt.

Im Einvernehmen mit der Polizei halten wir daher die vom Bezirksausschuss 24 vorgeschlagene Maßnahme zu Punkt 4 nicht für zielführend.

Der Antrag Nr. 14-20 / B07133 des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. MOR-GB2.12